

bahnen, Kanälen, Telegraphen, Telephonanlagen u. c. Auch sind sie mitbestimmend hier der die Eisenbahnverwaltung angehenden Frage der Erhöhung des Tariftariffs, ferner ob eine Station in den direkten Verkehr einzubziehen ist, bei der Klassifizierung der Bahnhöfe, von welchen wiederum deren Personalbestand abhängt, bei Erweiterung und Umgestaltung des Fahrplans durch Einlegung von Schnellzügen, Errichtung von Stationen und Haltestellen u. c.

Die aufgezählten Verwendungsgüter der Volkszählungsergebnisse betreffen meist laufende Bedürfnisse. Weiters noch ist ihre Bedeutung für außerordentliche einmalige Verluste der Verwaltung, z. B. bei Umformungen und Neuorganisationen von Behörden, bei Vertheilung neuer Gesetze (z. B. die augenscheinlich schneidende Gemeindeverfassungs- und Steuerreform in Württemberg, die Vorbereitung des Gesetzes be treffend Errichtung einer Kleinhandelskammer in Hamburg) u. a. m.

Der vorliegend gezeichnete Werth der Volkszählung bezieht sich zunächst nur auf die allgemeine Feststellung der Kopfzahl, wie solche erfolgt für das Reich im ganzen, die Bundesstaaten, Provinzen, Kreise, Gemeinden, Ortschaften, für Stadt und Land, für Steuerbezirke (sag. Tafelübersicht für die Verwaltung der Zölle und Steuern und Zollausübung), für Oberlandesgerichtsbezirke, für Reichstagswahlbezirke, für kirchliche Bezirke.

Die Volkszählung erneuert aber noch zahlreiche Nachweise über die nähere, — namentlich uns soziale — Differenzierung der Volksmasse und bietet hierdurch weitere Unterlagen für politische und wissenschaftliche Untersuchungen. Das gilt von den bisher abgehaltenen Volkszählungen und in erhöhtem Maße von der Säkularzählung am 1. Dezember 1900.

Durch die neue Volkszählung erfahren wir die Gliederung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Gebürtigkeit, Militärdienstgehörigkeit u. c. Die Zählungsergebnisse über die Frage nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionsbekennnis u. s. sind unenbehrlich für gewisse Zweige des Sanitäts-, Beschaffungs-, Unterrichts-, Militär- und Gewerbelebens. Welch praktische Bedeutung insbesondere den Nachweisen über das Alter zufolge, ergiebt folgende Aufzählung:

unter 1 Jahr: Beginn Kindersterilität, hier nach Monaten.

unter 2 Jahren: desgleichen.

unter 4 Jahren: Kinder auf den Staatsbahnen frei.

7 Jahre: Voltschulpflicht beginnt.

4 bis 10 Jahre: Eisenbahn die halbe Tore.

unter 12 Jahren: Strafimmunität, Strafgesetzbuch § 55.

13 Jahre: Schulpflicht hört in Bayern auf, Gewerbeordnung § 135.

14 Jahre: Schulpflicht hört auf, Gewerbeordnung § 135.

15 Jahre: Gewerbeordnung § 135. Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes, Bürgerliches Gesetzbuch § 1302. Versicherungspflicht nach § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes.

17 Jahre: durchschnittlicher Eintritt der Gebärfähigkeit beim männlichen Geschlecht; beim männlichen Beginn der Wehrpflicht.

unter 18 Jahren: Arbeitsschutz für jugendliche Arbeiter im Alter von unter 18 Jahren, Gewerbeordnung § 120 e. Berechnete Zugerechnungsfähigkeit § 55, 57 Strafgesetzbuch.

20 Jahre: Beginn der Dienstpflicht beim männlichen Geschlecht.

noch dem 21. Jahre: Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes B. G. B. § 1 303.

25 Jahre: Beginn des Reichstagswahlrechts und des aktiven Wahlrechts zum preußischen, württembergischen u. a. Landtag.

30 Jahre: Beginn des passiven Wahlrechts für den preußischen, württembergischen u. a. Landtag.

39 Jahre: Beim männlichen Geschlecht übertritt zum Landsturm, Grenze der Sozialversicherung § 14 Invalid. Gesetz.

nach dem 40. Jahre: Übergangsbestimmungen über Namenbezeichnungs- alter § 190 Inv. B.-G.

45 Jahre: Abschluß der Wehrpflicht des Mannes.

50 Jahre: Beim männlichen Geschlecht, höchste Grenze der Gebär- fähigkeit.

65 Jahre: Beginn des Pensionsalters der Beamten in Preußen, Württemberg u. c.

70 Jahre: Beginn der Altersrente § 15 Inv. B.-G.

Überhaupt gewinnt die Statistik erst durch die Altersnachweise mit Unterscheidung von Geschlecht und Familienstand das unerlässliche Inventar des gesellschaftlichen Personalbestands und näheren Einblick in das innere Getriebe der sozialen Erscheinungen und Bewegungen der Bevölkerung.

Die Daten über die den einzelnen Religionsbekennissen angehörigen Personen sind von Bedeutung, um zuverlässige Unterlagen für die Statistik der einzelnen kirchlichen Gemeinschaften und Einblick zu gewinnen in die numerische Entwicklung der außerhalb der großen Kirchenverbände stehenden christlichen Sekt, freien Gemeinden und Differenzen, sowie der sich als Atheisten, Religionlose, Breitwirkt-gläubige u. c. bezeichnender Personen.

Die Nachweise über Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit denen, die im Weg des Austausches von fremden Staaten über die im Auslande vorhandenen Deutschen erholt werden, ermöglichen ein, insbesondere in politischer Hinsicht, wichtiges Bild über die Ausländer in Deutschland und die Deutschen im Auslande. Hierdurch ergeben sich wertvolle Anhaltspunkte bezüglich des rassischen und des ethnischen Elements des Fremdelements und gleichzeitig bezüglich der nationalstaatlichen Kompaktheit der Bevölkerung. Eine wertvolle Ergänzung dazu sind die Daten über Geburtsort und Muttersprache, um so mehr als sie in ihrer Art völlig Neues liefern werden. Denn die Muttersprache wurde bisher nur für einzelne Bundesstaaten, von Reichswegen überhaupt noch nicht erhoben, man bekommt jetzt ethnographisch und vom nationalen Standpunkt aus bemerkenswerthe Anhaltspunkte über das Eindringen von Polen, Tschechen, Franzosen, Deutschen, Norwegern, Italienern u. c. in Gebiete, wo sie noch nicht oder nur vereinzelt waren. Die Ergebnisse bezüglich der Frage nach dem Geburtsorte, die allerdings auch schon bei früheren Volkszählungen (1871, 1880, 1885, 1890) geführt wurden, aber diesmal eingehender bearbeitet wurde, sind wichtig für die Verfolgung der inneren Wanderungen, sie ermöglichen einen Aufschluß darüber, in welchem Maße und in welcher Richtung definitive Abwanderungen, mit der Wirkung der endgültigen Aufgabe der Geburtsgemeinde und der Ansiedlungsmachung in einer anderen Gemeinde, sich vollziehen.

Einen weiteren Einblick in die sozialen Verhältnisse liefert die erstmals von Reichswegen gestellte Frage über die Beziehungen des Wohn- und des Beschäftigungsorts. Es wurde nämlich bei der Volkszählung 1900 auch gefragt nach der Gemeinde, in welcher der Wohnort (Familienwohnsitz verheiratheter Personen) belegen ist, und nach der Gemeinde, in welcher der Beruf zur Zeit ausgeübt wird, bzw. wo er zuletzt ausgeübt wurde. Die Gemeinde, in dieser Falle, in denen der Ort der täglichen Beschäftigung vom Wohnort verschieden ist, hat besondere Wichtigkeit für die Verwaltungen der Großstädte und für sonstige Industriestädte, welche damit ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu dem umliegenden Lande klargelegt erhalten. Die dieserhalb von den Großstädten und den Bundesstaaten (nicht vom Reich) ausgearbeiteten Nachweise bieten willkommene Unterlagen für Fragen über Verbesserung der Verkehrs-, Wohnungsverhältnisse, über Ausdehnung der Nahverkehrszone, über die Steuererhebung zwischen den Gemeinden und für Fragen über die sozialen Verhältnisse der flüchtenden Bevölkerung.

Außerdem sind erstmals für das gesamte Reich bis Württemberg